

Zürich, 2. Juni 2017

Aktuelles aus der advokatur kanonengasse

Schweiz erneut verurteilt

Bereits im Jahr 2014 wurde die Schweiz im Fall eines exilpolitisch aktiven Sudanese ([A.A. gegen die Schweiz, Nr. 58802/12, Urteil vom 7. Januar 2014](#)) wegen drohender Verletzung des *Refoulement*-Verbots vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt. Im Urteil *A.A. gegen die Schweiz* hat der EGMR festgehalten, dass nicht nur für Personen mit einem signifikanten exilpolitischen Profil im Sudan die Gefahr besteht, Opfer von Folter zu werden, sondern für jegliche Personen, welche verdächtigt werden, die Opposition zu unterstützen.

Im Mai 2017 wurden drei weitere Beschwerden der advokatur kanonengasse betreffend exilpolitischer Tätigkeiten von Sudanese von internationalen Instanzen entschieden. Der UN-Ausschuss gegen Folter hält im Entscheid *N.A.A. gegen die Schweiz vom 2. Mai 2017, Nr. 639/2014* zu Recht fest, dass jegliche Unterstützung der bewaffneten Opposition ein Folterrisiko mit sich bringt und anerkennt zudem die geltend gemachten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers. Der EGMR geht hingegen lediglich im Fall von [A.I. gegen die Schweiz, Nr. 22378/15, Urteil vom 30. Mai 2017](#) von einer Foltergefahr aus und verurteilt die Schweiz erneut wegen einer Verletzung der EMRK. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen weicht der EGMR im gleichentags entschiedenen Fall [N.A. gegen die Schweiz, Nr. 50364/14](#) von seiner eigenen Recht-

sprechung ab, indem er festhält, dass die einfache Partizipation an Veranstaltungen der Opposition nicht genügt, um in den Fokus der sudanesischen Behörden zu gelangen, da die Opposition im Exil nicht systematisch überwacht werde.

In seiner früheren Rechtsprechung (*A.A. gegen die Schweiz*) anerkannte der EGMR, dass Personen, welche als Mitglied einer der Rebellenorganisationen an den internationalen Treffen in Genf teilnehmen, von den sudanesischen Behörden registriert werden. Auch der UN-Ausschuss gegen Folter verwies im Entscheid *N.A.A. gegen die Schweiz* darauf, dass der JEM in der Schweiz nur eine geringe Anzahl an Mitgliedern hat, weshalb die Organisation einfach zu überwachen sei.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es sehr, dass der EGMR in seinen Urteilen vom 30. Mai 2017 weiterhin auf seine bisherige Rechtsprechung (*A.A. gegen die Schweiz*) beruft, zumal auch *N.A.* als JEM Mitglied am Geneva Summit for Human Rights in Genf teilgenommen und dort in Kontakt mit anderen sudanesischen Oppositionsmitgliedern getreten ist.

Das Urteil *N.A. gegen die Schweiz* stellt eine Präzisierung und im Resultat eine Verschärfung der EGMR-Praxis dar. Der EGMR ist zwar weiterhin der Ansicht, dass grundsätzlich auch Personen mit niederschwelligem exilpolitischem Profil Folter droht (sofern diese in den Fokus der Behörden gerieten). Der EGMR stellt sich aber neu auf den Standpunkt, dass nur diejenigen Personen, welche ein exilpolitisches Engagement über die einfache Teilnahme an Oppositionsveranstaltungen hinaus aufweisen, Gefahr laufen, überhaupt von den sudanesischen Behörden überwacht zu werden.

Die Schweiz stellt sich in allen drei Fällen (auch in denjenigen, in welchen die Beschwerdeführer klar ein exilpolitisches Engagement über die einfache Teilnahme an Oppositionsveranstaltungen aufweisen) auf den Standpunkt, dass sich die Beschwerdeführenden durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten nicht derart exponieren, dass die sudanesischen Behörden von ihnen möglicherweise Kenntnis hätten. Die neuen Entscheide zeigen auf, dass die Schweiz nach wie vor nicht willens ist, die Schutz suchenden Menschen konsequent vor Folter und unmenschlicher Behandlung zu schützen, sondern lieber eine (wiederholte) Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder den UN-Ausschuss gegen Folter in Kauf zu nehmen scheint.

Im Folgenden zu den drei Urteilen:

Entscheid des UN-Ausschusses gegen Folter vom 2. Mai 2017, *N.A.A gegen die Schweiz*, Nr. 639/2014

Der Vater des Beschwerdeführers war Unterstützer der sudanesischen Befreiungsbewegung Sudan Liberation Movement (SLM) und wurde bei einem Angriff der sudanesischen Armee auf das Dorf, dessen Vorsteher er war, im Jahr 2005 getötet. Auch der Onkel des Beschwerdeführers wurde aufgrund

seiner Unterstützung für die Opposition umgebracht. In der Schweiz angekommen, hat sich der Beschwerdeführer der schweizerischen Sektion der oppositionellen Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Justice and Equality Movement; JEM) angeschlossen. Er nahm an verschiedenen Demonstrationen und Treffen teil und kam insbesondere in Kontakt mit Führungspersonen der JEM sowie der SLM. Der UN-Ausschuss kommt zum Schluss, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die sudanesischen Behörden, insbesondere aufgrund eines Treffens zwischen der JEM und „Geneva Call“, an welchem der Beschwerdeführer teilgenommen hatte und an welchem er fotografiert wurde, auf ihn aufmerksam geworden seien. Zudem sei zu wenig berücksichtigt worden, dass sein Vater und sein Onkel von der Regierung getötet worden seien und er immer noch politisch aktive Familienmitglieder im Sudan habe. Gemäss UN-Ausschuss wäre der Beschwerdeführer konkret gefährdet, Opfer von Folter oder sonstiger unmenschlicher Behandlung zu werden, würde er in den Sudan ausgeschafft werden.

EGMR-Urteil vom 30. Mai 2017, *A.I. gegen die Schweiz*, Nr. 22378/15

Der Beschwerdeführer hatte sich seit seiner Jugendzeit im Sudan für Minderheitenrechte und gegen Diskriminierung eingesetzt. Im Jahr 2005 wurde er Mitglied des Justice and Equality Movement (JEM) und sammelte für die Rebellengruppe Hilfsgelder. Nachdem die beiden Mitglieder, an welche er jeweils das Geld übergab, von den Behörden verhaftet wurden, floh er in die Schweiz, zumal die Behörden auch nach ihm suchten. In der Schweiz setzte der Beschwerdeführer sein politisches Engagement fort. Er nahm an den wöchentlichen JEM-Sitzungen, weiteren Treffen und verschiedenen Demonstrationen gegen die sudanesisische Regierung teil. Des Weiteren publizierte er unter seinem Namen Artikel im Internet, in welchen er den „rassistischen Krieg“ und die „grausame Politik“ der sudanesischen Regierung anprangert. Zudem ist er Mitglied des „Darfur Friedens- und Entwicklungszentrums“ (DFEZ), eine Organisation, die sich für den Frieden, eine gerechte Entwicklung und die Einrichtung einer demokratischen Gesellschaft in Darfur einsetzt.

Die Schweiz vertrat die Ansicht, es könne davon ausgegangen werden, dass die sudanesischen Behörden und der Geheimdienst von den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers Kenntnis erlangt und ihn als regimekritische Person identifiziert haben. Die Schweiz stellt zwar nicht im Grundsatz in Abrede, dass der Beschwerdeführer bereits im Sudan politisch aktiv war, glaubte aber nicht, dass er vor der Ausreise den Behörden als Oppositioneller bekannt war. Weiter stellt sich die Schweiz auf den Standpunkt, dass er hier als Helfer im Bereich der Logistik nur im Hintergrund der JEM tätig sei und als blosser Teilnehmer von verschiedenen Veranstaltungen der sudanesischen Regierung nicht aufgefallen sein könne.

Diese Ansicht teilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht. Der EGMR anerkennt, dass der Beschwerdeführer sein politisches Engagement über die Zeit verstärkte, wie dies seine Teilnahme an internationalen Konferenzen in Genf, seine Beförderung zum Medienverantwortlichen der JEM Sektion Schweiz und seine publizierten Artikel zeigen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer den sudanesischen Behörden bekannt sei und er bereits bei seiner Ankunft am Flughafen verhaftet, vernommen und gefoltert würde.

EGMR-Urteil vom 30. Mai 2017, *N.A. gegen die Schweiz*, Nr. 50364/14

Obwohl der Beschwerdeführer im Sudan nicht politisch aktiv war, geriet er in den Fokus der sudanesischen Sicherheitskräfte. Als Angestellter einer Auto- waschanlage wusch er regelmässig Autos eines JEM-Mitgliedes. Eines Tages stellten die sudanesischen Behörden Waffen in einem dieser Autos sicher, als der Beschwerdeführer dieses nach dem Waschen parkieren wollte. Daraufhin wurde er für 45 Tage inhaftiert und die ersten drei Tage massiv gefoltert. Nach der Freilassung wurde er ein zweites Mal für fünf Tage festgenommen. In der Schweiz wurde *N.A.* politisch aktiv und ist mittlerweile ebenfalls seit vielen Jahren JEM-Mitglied. Er besuchte nicht nur durch den JEM organisierte Veranstaltungen und Treffen, sondern hatte auch am Geneva Summit for Human Rights und Democracy teilgenommen, an welchem er im Kontakt mit anderen sudanesischen Oppositionsmitgliedern gestanden hatte.

Der EGMR teilte die Ansicht der Schweiz, dass die vorgebrachten Verhaftungen und die Folter nicht glaubhaft seien. In Bezug auf die exilpolitischen Tätigkeiten anerkennt der EGMR die mehrjährige Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei JEM, einer der Hauptrebellengruppe im Sudan, und stellt fest, dass dies ein Risikofaktor für Verfolgung darstellt. Insgesamt kommt der EGMR in seinem Urteil jedoch zum Schluss, dass das politische Engagement des Beschwerdeführers in der Schweiz im Gegensatz zu *A.I.* nicht über die einfache Teilnahme an Aktivitäten der Opposition hinausging. Der EGMR geht davon aus, dass er aufgrund seines ungenügend exponierten politischen Profils nicht im Fokus des sudanesischen Geheimdienstes steht. Die Ausschaffung in den Sudan verletzt gemäss EGMR Art. 2 und Art. 3 EMRK nicht. Dies, obwohl der EGMR im Urteil *A.A. gegen die Schweiz* noch selbst darauf hinwies, dass Personen, welche anlässlich der internationalen Treffen in Genf als Mitglied einer Rebellenorganisation in Erscheinung treten, von den sudanesischen Geheimdiensten registriert werden. An solchen Treffen würden normalerweise nur eine kleine Anzahl von Vertretern eines Landes teilnehmen, weshalb sie leicht identifizierbar seien. Der Beschwerdeführer hatte als JEM Mitglied am Geneva Summit for Human Rights in Genf teilgenommen und trat dort in Kontakt mit anderen sudanesischen Oppositionsmitgliedern.